Agrar Beratung Nord e. V.

Unabhängige Unternehmensberatung und Biogas-Spezialwissen aus einer Hand

Themen in diesem Rundschreiben:

1. **Eckpunkte zur Düngeverordnung 2020**
2. **Liquiditätshilfedarlehen und Tiersonderbeihilfe**
3. **Hauptfrucht nach MSL-Maßnahme Winterbegrünung**
4. **TAM Abgleich 2019/II**
5. **Bindungszeitraum Fruchtfolge**
6. **In eigener Sache**

1. Eckpunkte zur Düngeverordnung 2020

Am 1. Mai 2020 ist die Düngeverordnung 2020 in Kraft getreten. Viele Änderungen gelten mit sofortiger Wirkung, die besonderen Auflagen für die sogenannten roten Gebiete werden erst ab dem 1. Januar 2021 gelten. Hier die wichtigsten, sofort gültigen Änderungen im Überblick:

- Ab sofort müssen tatsächlich durchgeführte Düngungsmaßnahmen spätestens innerhalb von zwei Tagen dokumentiert werden. Folgenden Daten müssen erfasst werden:
  - Eindeutige Bezeichnung von Schlag/Bewirtschaftungseinheit mit Nettofläche
  - Düngerbezeichnung sowie aufgebrachte Gesamt N- & P-Menge je ha
  - Gesonderte Aufzeichnung des verfügbaren Stickstoffs bei Wirtschaftsdüngemitteln/Gärresten

  Sie können die Dokumentation im Anhang Ihres Düngerplanes vorerst für die Aufzeichnung nutzen. Diese Aufzeichnungshilfe erfüllt jedoch NICHT mehr die Vorgaben der Düngeverordnung. Auf unserer Homepage finden Sie eine neue Aufzeichnungshilfe der Landwirtschaftskammer.
- Die insgesamt im Betrieb ausgebrachten Nährstoffmengen müssen als jährliche Gesamtsumme bis zum 31.03. des Folgejahres zusammengefasst werden. Dabei darf die Stickstoff-Menge aus der Düngebedarfsplanung infolge von Änderungen um maximal 10 % überschritten werden.
- Betriebe, die Weidehaltung betreiben, müssen am Ende der Weidesaison Aufzeichnungen vorhalten:
  - Zahl der Weidetage
  - Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere
- Es wird zukünftig keine Gülleausbringung auf gefrorenem Boden mehr zulässig sein, auch nicht, wenn der Boden im Laufe des Tages auftaut.
- Die N-Grenze von 170 kg/ha aus Wirtschaftsdüngemitteln bleibt bestehen. Sie gilt jetzt schlagspezifisch. Flächen mit Düngebeschränkungen dürfen nur im zulässigen Umfang bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngemitteln angerechnet werden.
- Die maximale Ausbringungsmenge von flüssig-organischen Düngermitteln auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum 15. Mai) liegt bei 80 kg Gesamt-N/ha in der Zeit vom 01.09. bis zum Beginn der Sperrfrist.
- Verschärfung der Gewässerabstände und Einarbeitungspflichten bei Flächen ab 5 % Hangneigung
- Feld-Stall-Bilanz: Der mehrjährige Nährstoffvergleich fällt weg, die Stoffstrombilanz bleibt

Dies ist nur ein erster Ausschnitt aus den verabschiedeten Änderungen in der DüV. Weitere Infos gibt es hier: https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengeverordnung-2020

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte übernommen werden.
Unsere Rundschreiben sind für unsere Mitglieder bestimmt. Die Weitergabe ist nicht gestattet!

2. Liquiditätshilfedarlehen und Tiersonderbeihilfe

Wir möchten aus gegebenem Anlass nochmals darauf hinweisen, dass nach dem Auslaufen oder bei Änderungen bestimmter Liquiditätshilfe-Darlehen eine Verpflichtung zur Information der BLE besteht. Wenn Sie diese Informationspflicht nicht einhalten, droht die Rückforderung von Zuschüssen. Betroffen sind Darlehen im Rahmen der sogenannten Tiersonderbeihilfe (TierSoBeihV vom 17.11.2015). Viele Mitgliedsbetriebe sind sich nicht mehr bewusst, dass sie Darlehen und Zuschüsse in diesem Zusammenhang erhalten haben. Bei Fragen zu diesem Thema melden Sie sich bitte im ABN-Büro.

3. Hauptfrucht nach MSL-Maßnahme Winterbegrünung

Am **31.05.2020** ist der letzte Termin für die Bestellung der Hauptfrucht auf Flächen mit der MSL-Maßnahme Winterbegrünung.

4. TAM Abgleich 2019/II

Spätestens am **31.05.2020** müssen Mastbetriebe Ihren betrieblichen Antibiotika-Einsatz mit der bundesweit erhobenen Kennzahl vom 31.03.2020 für das Kalenderhalbjahr 2019/II abgleichen.

5. Bindungszeitraum Fruchtfolge

Für alle Mitgliedsbetriebe beginnt der Bindungszeitraum für die Fruchtfolge am **01.06.2020** und läuft bis zum 15.07.2020. Zu jedem Zeitpunkt in diesem Bindungszeitraum muss die Anbauvielfalt eingehalten werden. Ein Beispiel zur Verdeutlichung finden Sie auf unserer Homepage im Fristenplan.

6. In eigener Sache

In den vergangenen Wochen haben wir aufgrund der Corona-Pandemie Beratungstermine im Büro und auf den Betrieben zurückgefahren und versucht, unseren Beitrag zum Schutz vor einer möglichen Ansteckung von Mitarbeitern und Mitgliedern zu leisten. Viele Termine auf den Betrieben haben weiter stattgefunden, aber hier und da gab es auch Einschränkungen in unserer Beratungsarbeit. Aktuell sehen wir überall die Lockerung von Maßnahmen. Die entscheidende Frage für die weitere Entwicklung wird sein, ob die Neuinfektionen mit COVID-19 dadurch wieder deutlich zunehmen oder ob es zu einer weiteren Abflachung der Fallzahlen kommen wird.

Auch wir möchten in unserer Arbeit bald wieder zur Normalität zurückkehren. Die einzelbetriebliche Beratung auf den Betrieben wird daher nach Ende der Sammelantragszeit ab Montag, den 18.05.2020 für Sie wie gewohnt stattfinden. Wir bitten weiterhin darum, Abstand zu halten und auf Termine im ABN-Büro vorerst noch bis Ende Mai zu verzichten. Im ABN-Beraterteam haben wir Vorsorge-Maßnahmen getroffen, um im Falle einer Infektion eines Mitarbeiters das Büro besetzt halten zu können. Wir sind aber wie gewohnt für Sie telefonisch und für die Beratung auf den Betrieben erreichbar und halten Sie im Rundschreiben über die zukünftigen Entwicklungen auf dem Laufenden.

Markt

- Wir suchen Mais zu kaufen. Abgabe von Gärrest möglich; Oliver de Vries, Tel. 0171-8398923

Ihr ABN-Beraterteam

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte übernommen werden.
Unsere Rundschreiben sind für unsere Mitglieder bestimmt. Die Weitergabe ist nicht gestattet!